



## **Gesamtstellungnahme der BAG WfbM zur Eingliederungshilfereform und zum geplanten Bundesteilhabegesetz**

5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt 700 Werkstätten für behinderte Menschen an 2.700 Standorten in ganz Deutschland.

10 Das Neunte Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland definiert in § 136 Abs. 1 Satz 1 Werkstätten für behinderte Menschen als Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für diejenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

15 Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen Werkstätten eine Vielzahl an Arbeitsangeboten bereitstellen, um Art und Schwere der Behinderung sowie den Neigungen der Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Eine möglichst marktnahe Arbeitsbetätigung ist Grundvoraussetzung für eine Vermittlung der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

*Primäre Aufgabe der Werkstätten ist die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben und nicht die Erzielung von Gewinnen auf dem Markt*

### **Statement zum Vorhaben Bundesteilhabegesetz**

25 Die BAG WfbM unterstützt das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel der Bundesregierung, das „Recht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu reformieren und zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln“. Das neu zu gestaltende Teilhaberecht soll entsprechend des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) die Ziele verfolgen, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen und die Position des einzelnen Menschen im gesamten Teilhabeprozess zu stärken. Für Menschen mit Behinderung, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem  
30 allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und die daher einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, sollen die Übergangsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt erleichtert, Rückkehrrechte garantiert und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbezogen werden.

*Forderungen der UN-Konvention umsetzen*

35 Um eine Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen zu erreichen, ist eine ausreichende Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe zwingend erforderlich. Die BAG WfbM weist an dieser Stelle auf die Rolle des Bundes hin: Nur durch eine finanzielle Unterstützung der Kommunen vonseiten des Bundes ist es möglich, das oben genannte Ziel des Koalitionsvertrages zu realisieren.



## Zusammenfassung der Forderungen

40 Die BAG WfbM begrüßt eine Anpassung des **Behinderungsbegriffs** in § 2 SGB IX. Allerdings muss der Aspekt einer drohenden Behinderung zwingend ergänzt werden. Die BAG WfbM lehnt eine Privilegierung einzelner **ICF**-orientierter Lebensbereiche ab.

45 Beim **Teilhabeplanverfahren** sind die Vorgaben der Koordinierung der Leistungen gemeinsam mit den Leistungserbringern zu entwickeln. Eine generelle Gesamtsteuerung durch die Träger der Eingliederungshilfe muss vermieden werden. Die BAG WfbM setzt sich für den Erhalt des Fachausschusses für den Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ein.

50 Mit Einführung **personenzentrierter Finanzierungsstrukturen** darf die Ganzheitlichkeit der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung nicht verloren gehen. Ebenso muss der flächendeckende Versorgungsauftrag erfüllt werden. Die Abdeckung des individuellen Hilfebedarfs der Menschen mit Behinderung sowie die Strukturkosten des Leistungserbringers sind zu sichern.

55 Um eine **Verbesserung der Einkommenssituation** von Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt zu erreichen, fordert die BAG WfbM eine angemessene Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und die Einführung höherer Freigrenzen in den monatlichen Einkommensberechnungen. Es muss eine Debatte über die Verbesserung der gesamten Einkommens- und Lebenssituation der Menschen mit Behinderung geführt werden.

60 Die BAG WfbM fordert die Anerkennung der **Beruflichen Bildung** in Werkstätten und eine Verlängerung des Berufsbildungsbereichs auf drei Jahre.

65 Mit der Abschaffung des Zugangskriteriums „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ wird auch die **Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf** möglich. Ebenfalls haben Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein Recht auf Berufliche Bildung. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung muss handlungsleitend sein.

Für **andere Anbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben** fordert die BAG WfbM die Einführung eines bundesweit einheitlichen Anerkennungsverfahrens. Wichtig ist, dass der rehabilitative Charakter der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten bleibt und ein Rückkehrrecht in die Werkstatt garantiert ist.

70 Menschen mit Behinderungen sind Beitragszahler und haben einen Anspruch auf Leistungen der **Gesetzlichen Krankenversicherung**.

Ein **Budget für Arbeit** muss mit bundesweit einheitlichen Regelungen eingeführt werden. Die Übernahme von behinderungsbedingten Mehrbedarfen, die in der Teilhabe am Arbeitsleben entstehen können, muss ebenfalls durch das Budget erfolgen.



## 75 **Behinderungsbegriff und ICF-Orientierung**

Die BAG WfbM spricht sich für die Anpassung des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX aus. Eine Anpassung an den Behinderungsbegriff der UN-BRK ist längst überfällig. Allerdings ist der bisherige Vorschlag unbedingt um eine Regelung hinsichtlich einer drohenden Behinderung zu ergänzen. Nur dies stellt sicher, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis im Vergleich zum aktuellen Recht nicht eingeschränkt wird. Außerdem ist nur unter Berücksichtigung von drohender Behinderung der rehabilitative Charakter der Leistungen gewährleistet.

*Bei Anpassung des Behinderungsbegriffes „drohende Behinderung“ aufnehmen*

Zusätzlich zur Definition des Behinderungsbegriffs im SGB IX sieht es die BAG WfbM als notwendig an, wie bisher eine Definition des leistungsberechtigten Personenkreises im Gesetz zu verankern. Auch hier darf eine neue Definition nicht zu einer Einengung des Personenkreises führen.

Eine Beibehaltung des Merkmals der Wesentlichkeit bei der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises ist geplant. Die BAG WfbM betont allerdings, dass dieser sich nicht nur an ausgewählten ICF-Kriterien orientieren darf. Mit einer Privilegierung einzelner ICF-orientierter Lebensbereiche würde für bestimmte Personengruppen der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe wegfallen.

Die BAG WfbM fordert daher, dass alle neun in der ICF definierten Kategorien bei der Definition einer wesentlichen Teilhabeeinschränkung Berücksichtigung finden. Wie eine objektive Feststellung eines „erheblichen Maßes“ sinnvoll ausgestaltet werden kann, ist aus Sicht der BAG WfbM noch unklar. Die Berücksichtigung individueller Fallkonstellationen von wesentlichen Teilhabeeinschränkungen muss auch in Zukunft ohne aufwendige Prüfung möglich sein.

Hinsichtlich der Teilhabe am Arbeitsleben unterstreicht die BAG WfbM ihre Auffassung, dass die Engführung des § 136 Abs. 2 SGB IX auf ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Hintergrund der UN-BRK keine Grundlage mehr hat.

## **Teilhabeplanverfahren**

Die Neuordnung und Ergänzung der Regelungen zur Zuständigkeitserklärung, Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplan werden grundsätzlich von der BAG WfbM begrüßt. Darüber hinaus schlägt die BAG WfbM vor, die Vorgaben der Koordinierung der Leistungen nach §§ 10 ff. SGB IX gemeinsam mit den Leistungserbringern zu entwickeln.

Eine generelle Gesamtsteuerung durch die Träger der Eingliederungshilfe muss jedoch vermieden werden. Auch künftig muss es möglich sein, den Bedarf der Menschen mit Behinderungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten unverändert individuell und bedarfsgerecht festzustellen und zu decken. Die gesamte Teilhabeplanung muss so untergliedert sein, dass es möglich ist, Planungen für ein-



115 zelne Lebensbereiche getrennt voneinander vorzunehmen. Nur so können alle Lebensbereiche, zum Beispiel die Bereiche Wohnen und Arbeit und die jeweiligen Bedarfe des Menschen, vollumfänglich berücksichtigt werden.

Bei der gesamten Teilhabeplanung müssen die Bedarfe der Menschen mit Behinderung im Vordergrund stehen. Der Mensch mit Behinderung muss eine Möglichkeit zur Mitsprache und Einflussnahme auf den Prozess der Teilhabeplanung haben.

120 Der Fachausschuss gemäß § 2 WVO hat eine hohe Bedeutung als Instrument der individuellen Teilhabeplanung. Die Beteiligung der verschiedenen Akteure des Rehabilitationsprozesses und der regelmäßige Austausch auf Augenhöhe über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahmen sichern den Erfolg und machen den Rehabilitationsprozess transparent. Der Fachausschuss gestaltet den Übergang von der Maßnahme Berufsbildungsbereich in die Maßnahme Arbeitsbereich ohne Unterbrechung.  
125 Eine Schnittstellenproblematik beim Wechsel von einem Kostenträger zu einem anderen wird somit zum Vorteil des Menschen mit Behinderung vermieden.

*Fachausschuss muss erhalten werden*

Deshalb muss ein künftiges Teilhabeplanverfahren den Fachausschuss als bewährtes Instrument der Bedarfsfeststellung berücksichtigen.

130 Es wäre fahrlässig, die im Fachausschuss vor Ort seit Jahren aufgebauten Kompetenzen zur Teilhabeplanung abzuschaffen und die künftige Entscheidungshoheit alleine bei einem Gesamtbeauftragten zu verorten. Mit einer Abschaffung des Fachausschusses würden die Rahmenbedingungen für die Bedarfsermittlung der Menschen mit Behinderungen so verändert, dass die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen infrage gestellt wird und die Erfahrungen und Beratungsleistungen der  
135 Leistungserbringer entfallen. Mit dem Fachausschuss sind die Grundlagen der notwendigen Teilhabeplanung bereits heute gut ausgestaltet.

Die BAG WfbM plädiert dafür, den Fachausschuss zu erhalten und in das Teilhabeplanverfahren einzubeziehen.

### **Personenzentrierte Finanzierungsstrukturen**

140 Die Rolle des Menschen mit Behinderung im Teilhabeprozess muss gestärkt und die Notwendigkeit der Sicherung und Erhebung seines individuellen Hilfebedarfs muss gewährleistet sein. Gleichzeitig müssen die Menschen mit Behinderung die notwendige Unterstützung und Befähigung erhalten, um ihre gestärkte Rolle ausüben zu können.

145 Das bedingt die Notwendigkeit eines Dienstleistungsangebots, das leistungsfähig ist und die Teilhabequalität und -quantität für Menschen mit Behinderung sicherstellt. Dieses Dienstleistungsangebot ist kausal mit der finanziellen Ausgestaltung des Teilhabesystems verbunden.



150 Als einer der wesentlichen Reformpunkte wird die Umstellung der Eingliederungshilfeleistungen auf Fachleistungen diskutiert. Dabei muss aus Sicht der BAG WfbM darauf geachtet werden, dass die Ganzheitlichkeit der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung nicht verloren geht.

*Ganzheitlichkeit der Unterstützungsleistungen sicherstellen*

155 Gleichzeitig muss die Sicherung des flächendeckenden Versorgungsauftrages erfüllt werden. Dies kann nur gelingen, wenn neben der Abdeckung des individuellen Hilfebedarfs des Menschen mit Behinderung auch die Strukturkosten des Leistungserbringers gesichert sind. Insbesondere in der Gestaltung der Teilhabe am Arbeitsleben, wie sie in der Werkstatt geschieht, kommt der Strukturkomponente neben der individuellen Assistenz eine wesentliche und unverzichtbare Bedeutung zu.

### 160 **Verbesserung der Einkommenssituation von Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt**

165 Das heutige Arbeitsentgelt auf der Basis von § 138 SGB IX soll den Beschäftigten eine Anerkennung der individuellen Arbeitsleistung und des persönlichen Anteils zur gesamten Wertschöpfung der Werkstatt zusichern. Die Werkstatt ist gemäß § 138 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Nr. 1 WVO verpflichtet, mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten auszuzahlen.

Die BAG WfbM nutzt an dieser Stelle die Gelegenheit, eine Verbesserung der Einkommenssituation der Beschäftigten zu fordern. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre eine angemessene Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes. Das Arbeitsförderungsgeld muss auch in Zukunft anrechnungsfrei bleiben.

*Arbeitsförderungsgeld erhöhen*

170 Die Beschäftigten in der Werkstatt und deren Angehörige wünschen sich eine Debatte über die Verbesserung der gesamten Einkommens- und Lebenssituation der Menschen mit Behinderung. Die BAG WfbM wird diese Diskussion vorantreiben und intensiv begleiten. Dies geschieht in Kooperation mit der Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte (BVWR).

175 Die BAG WfbM setzt sich dafür ein, dass die Verfahren der Anrechnung im Rahmen der Sozialhilfe (Grundsicherung) überprüft werden. Artikel 28 der UN-BRK „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“ muss Berücksichtigung finden. Eine Verbesserung der Lebensqualität und der Möglichkeiten der unabhängigen Lebensführung kann durch die Einführung höherer Freigrenzen in den monatlichen Einkommensberechnungen erreicht werden. Ebenfalls kann auf diesem Weg den Menschen mit Behinderung der Zugang zu Leistungen der Altersversorgung ermöglicht werden.

### 180 **Berufliche Bildung**

185 Die in § 40 SGB IX garantierten Leistungen und Aufgaben der Beruflichen Bildung sind qualitativ hochwertig und werden im „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen“ der Bundesagentur für Arbeit ausführlich beschrieben.



190 Zukünftig stellt sich die Frage, inwiefern diese Leistungen im System der Beruflichen Bildung zu verorten und mit anderen Bildungsangeboten zu vernetzen sind. Die Nicht-  
anerkennung der Leistungen der Beruflichen Bildung stellt eine strukturelle Diskrimi-  
nierung behinderter Menschen dar und verringert die Durchlässigkeit des gesamten  
Systems.

195 Darüber hinaus bekräftigt die BAG WfbM erneut ihre Forderung nach einer Verlänge-  
rung des Berufsbildungsbereichs auf drei Jahre. Jede Regelausbildung dauert drei  
Jahre. Für viele Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs ist die Berufliche Bildung in  
der Werkstatt die erste und einzige Berufliche Bildung, die sie erfahren. Die Verkür-  
zung der Beruflichen Bildung bei Menschen mit Behinderung auf zwei Jahre stellt eine  
eindeutige Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 24 und 27  
UN-BRK gegenüber anderen Auszubildenden dar, deren Ausbildungszeit drei Jahre  
beträgt. Darüber hinaus ist die dreijährige Ausbildungszeit mit einer Berufsschulpflicht  
200 verbunden, die für Menschen mit Behinderung unverständlichlicherweise nicht existiert.

*Berufsbildungsbereich auf  
drei Jahre verlängern*

205 Mit Einführung der HEGA 06/2010 (Fachkonzept für das Eingangsverfahren und den  
Berufsbildungsbereich) wurde die Berufliche Bildung in Werkstätten an anerkannten  
Berufsausbildungen ausgerichtet. Menschen mit Behinderungen bedürfen eines deut-  
lich höheren Maßes an beruflicher Orientierung. Es bedarf spezifischer Methoden und  
längerer Zeiträume, um diesen Personenkreisen Inhalte der Beruflichen Bildung näher  
zu bringen. Auch machen die stetig steigenden Anforderungen der Produktions- und  
Dienstleistungsabläufe eine entsprechend umfangreiche Qualifizierung der Menschen  
mit Behinderungen notwendig.

210 Die BAG WfbM tritt für die Anerkennung der Beruflichen Bildung in Werkstätten ein.  
Konkret erfolgt dies durch das Projekt „Harmonisierung der Bildungsrahmenpläne“,  
das seit Februar 2014 läuft. Ziel ist die Erarbeitung von Rahmenplänen, die sich am  
Ausbildungsrahmenplan der anerkannten Berufsausbildung orientieren, jedoch in der  
Umsetzung individuell an die Person angepasst werden können. Neben Aspekten der  
Anerkennung und der Transparenz steht besonders eine Verbesserung der Durchläs-  
sigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Fokus des Projekts.  
215

*Anerkennung der Berufli-  
chen Bildung in Werkstät-  
ten*

## **Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**

Die BAG WfbM ist besorgt darüber, dass im Abschlussbericht zur Arbeitsgruppe Bun-  
desteilhabegesetz der Personenkreis der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf  
nicht ausreichend berücksichtigt wird.

220 Unter diesen Voraussetzungen ist eine konsequente Umsetzung der UN-BRK, genau-  
er der Artikel 24, 26 und 27, nicht möglich. Anstelle einer Gleichstellung dieses Perso-  
nenkreises findet weiterhin eine Diskriminierung statt. Die BAG WfbM ist nach wie vor  
der Auffassung, dass die Engführung des § 136 Abs. 2 SGB IX auf ein „Mindestmaß  
wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium zu Leistungen zur



225 Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Hintergrund der UN-BRK keine Grundlage mehr hat.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen im Sinne von § 9 SGB IX muss handlungsleitend sein. Das bedeutet, dass es Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möglich sein muss, entsprechend ihres Wunsches entweder tagesstrukturierende  
230 Maßnahmen (u. a. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 55 SGB IX) oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX) in Anspruch nehmen zu können.

Auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen haben das Recht auf Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Auch sie sind beruflich zu qualifizieren. Werkstätten zeigen bereits heute, wie dies möglich ist.  
235

*Vollständige Einbeziehung aller Menschen mit Behinderung*

Die BAG WfbM begrüßt, dass mittlerweile auch im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten ein arbeitsweltbezogenes Tätigsein möglich ist. Dennoch spricht sich die BAG WfbM dafür aus, einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Die vollständige Einbeziehung derjenigen Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, die sich für Teilhabe am Arbeitsleben entscheiden, mit allen Rechten, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ergeben, wird von der BAG WfbM ausnahmslos unterstützt.  
240

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass für die Einbeziehung in den Berufsbildungsbereich bzw. Arbeitsbereich der Werkstätten die notwendigen strukturellen Voraussetzungen bereitgestellt werden müssen.  
245

Dazu zählen insbesondere die individuellen Personalschlüssel und die räumlichen Verhältnisse, wie sie für Tagesförderbereiche gelten. Ein bloßer Übergang des Personenkreises in den Rahmen der Werkstatt unter den üblichen Bedingungen kann das Ziel der personenzentrierten Teilhabe nicht erreichen. Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern Personenkreise, denen die Inanspruchnahme einer Tagesförderstätte bislang verwehrt bleibt. Auch für diese Menschen ist die Möglichkeit einer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bzw. am Arbeitsleben zu organisieren.  
250

### **Andere Anbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die BAG WfbM begrüßt das Vorhaben, neue Leistungen für Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen können, anzubieten. Diese Leistungen sollen durch andere Anbieter erbracht und unter anderem durch das „Budget für Arbeit“ ermöglicht werden. So wird die gesellschaftliche Teilhabe und das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung qualitativ und strukturell verbessert.  
255

Allerdings müssen andere Anbieter mindestens den qualitativen Anforderungen gerecht werden, die an die Einrichtungen und Dienste der beruflichen Rehabilitation  
260



gestellt werden. Nur so kann die hohe Qualität der Teilhabeleistungen für den Menschen mit Behinderung gesichert und weiterentwickelt werden.

265 Die für Werkstätten maßgeblichen Qualitätskriterien befinden sich im Anerkennungsrecht im SGB IX, in der Werkstättenverordnung (WVO), der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) und im „Fachkonzept für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich“ der Bundesagentur für Arbeit. Das durch diese Kriterien erreichte hohe Maß an Qualität muss auch bei der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere Anbieter gesichert bleiben und in einer Leistungsbeschreibung angemessen berücksichtigt werden.

*Qualität sichern - Anerkennung durchführen*

Der rehabilitative Charakter der Leistungen sowie die Mitwirkungsrechte im Sinne der WMVO für die Menschen mit Behinderungen dürfen nicht verloren gehen.

275 Ebenfalls ist es erforderlich, dass auch andere Anbieter den Prinzipien betriebswirtschaftlicher Grundsätze verpflichtet sind und ein wirtschaftliches Arbeitsergebnis anstreben, um an die Menschen mit Behinderung ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können.

280 Besonders zu berücksichtigen ist eine angemessene Qualifizierung und tarifliche Vergütung der Fachkräfte. Die tarifliche Vergütung der Fachkräfte ist in den Regelungen zur Leistungserbringung als wirtschaftlich anzusehen. Nur so kann verhindert werden, dass mögliche Preiskämpfe bei der Leistungserbringung zu Ungunsten der Fachkräfte ausgetragen werden.

285 Zudem muss ein bundesweit einheitliches Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsverfahren für andere Anbieter eingeführt werden. Ebenfalls sind die anderen Anbieter über ein zentrales Verzeichnis zu erfassen, damit Menschen mit Behinderung sich qualifiziert und umfassend informieren können.

290 Die BAG WfbM setzt sich dafür ein, dass der Rechtsanspruch des Personenkreises auf Teilhabe am Arbeitsleben erhalten bleibt. Hierzu gehört auch das Fortbestehen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses und der damit verbundenen Renten- und Sozialversicherungsansprüche. Die BAG WfbM unterstreicht ihre Forderung, dass zugunsten der Menschen mit Behinderung ein Rückkehrrecht in die Werkstatt zu garantieren ist. Dies muss sowohl für die individuelle Erprobung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als auch bei anderen Anbietern gelten.

*Rückkehrrecht in Werkstatt garantieren*

295





### **Gesetzliche Krankenversicherung im Kontext der Eingliederungshilfe**

300 Die große Mehrheit der Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen, sind Beitragszahler der Gesetzlichen Krankenversicherung. Trotzdem werden ihnen zustehende Leistungsansprüche des SGB V ganz oder teilweise vorenthalten, nur weil sie Nutzer einer Einrichtung sind, deren Leistungen sich nach einem anderen Teil des SGB finanzieren.

*Menschen mit Behinderungen sind Beitragszahler und haben einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung*

305 Würde sich die Umsetzung des Sozialrechts auch in Zukunft an den sich aus dem gegliederten System ergebenden Abgrenzungs- und Kostenträgerinteressen und nicht an der Teilhabe behinderter Menschen orientieren, wäre dies eine Diskriminierung im Sinne des Art. 5 UN-BRK.

310 Neben der dadurch verursachten Diskriminierung verstößt eine solche Regelung auch unmittelbar gegen Art. 25 UN-BRK (Buchst. a: „Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen“).<sup>1</sup>

### **Budget für Arbeit**

315 Das „Budget für Arbeit“ soll dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen die Möglichkeit einräumen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Basis eines Arbeitsvertrages und der Finanzierung eines Minderleistungsausgleichs sowie der Betreuungsaufwendungen tätig zu sein. Wichtig ist es, für ein „Budget für Arbeit“ bundesweit einheitliche Regelungen festzulegen. Diese sollten folgende Eckpunkte beinhalten:

*Bundeseinheitliches „Budget für Arbeit“*

- 320 • Die Beibehaltung des Rechtsstatus der dauerhaften vollen Erwerbsminderung, damit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten und weitergeführt werden kann. Einhergehend damit sollte eine Befreiung von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) erfolgen. Gleiches gilt für die Erstattung der Beiträge zur Rentenversicherung. Um Anspruchsrechte des Menschen mit Behinderung zu sichern und eine Schlechterstellung zu vermeiden, muss im Rahmen eines Budgets für Arbeit
- 325 • Um Anspruchsrechte des Menschen mit Behinderung zu sichern und eine Schlechterstellung zu vermeiden, muss im Rahmen eines Budgets für Arbeit eine Aufstockung der Beiträge in Höhe der in Werkstätten erworbenen Ansprüche (80%-Regel) durch den Träger der Eingliederungshilfe (in Verbindung mit einer Erstattung durch den Bund) erfolgen.
- 330 • Eine Sozialversicherung entsprechend der Höhe des Arbeitsentgelts. Die Aufstockung der Beiträge der Rentenversicherung bleibt hiervon unberührt.
- Eine Geldleistung (Minderleistungsausgleich) an den Arbeitgeber in Höhe von max. 70 % der Bruttolohnkosten des branchen- oder ortsüblichen Mindestlohns.
- Die Übernahme der individuell erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.

*Mindestanforderungen an „Budget für Arbeit“*

<sup>1</sup> Vergleiche auch „Stellungnahme der BAG WfbM zur 7. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 19.02.2015“



- 335
- Eine unbefristete Rückkehrgarantie in den Leistungsbezug nach § 41 SGB IX.
  - Den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit entsprechender Anwendung des bestehenden Arbeits- und Tarifrechts.

340 Um das „Budget für Arbeit“ für möglichst viele Menschen attraktiv zu gestalten, plädiert die BAG WfbM für eine Übernahme von behinderungsbedingten Mehrbedarfen, die in der Teilhabe am Arbeitsleben entstehen können. Dies beinhaltet u. a. die Anpassung von Arbeitsplätzen sowie die notwendigen dauerhaften Betreuungs- und Assistenzleistungen am Arbeitsplatz.

345 Frankfurt, den 18.11.2015

Martin Berg  
Vorsitzender der BAG WfbM